

Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Stevental“

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 14.02.2022 bis xx.xx.xxxx

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
keine	-

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>A Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.03.2022:</u></p> <p>„Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lüdinghausen 14“. Eigentümerin des vorgenannten Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. RAG Aktiengesellschaft als zuständige Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben</p>	<p>Zu A</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 10.03.2022:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RAG AG wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.“	
B Lippeverband Essen <u>Stellungnahme vom 10.03.2022:</u> „Zu der geplanten Entwässerung macht die Begründung keine konkreten Aussagen. Wir gehen daher davon aus, dass im Sinne des § 44 LWG NW keine Ableitung von Niederschlagswasser unter Vermischung mit Schmutzwasser erfolgen wird.“	Zu B <u>Zur Stellungnahme vom 10.03.2022:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung erfolgt weiterhin wie im Bestand.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 24.02.2022
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 22.02.2022
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Schreiben vom 04.03.2022
- Kreis Coesfeld, Schreiben vom 14.03.2022
- Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.03.2022